

Wenn nun bereits in JL 10910 das Metropolitankapitel in Reims mit dem Streit um die Besetzung des Bischofsstuhles in Châlons-sur-Marne befaßt erscheint, wenn ferner JL 11115 an das Metropolitankapitel gerichtet ist, wenn schließlich der Papst in JL 11115 erklärt, der Elekt sehe den Erzbischof zusammen mit der Reimser Kirche gleichermaßen am meisten durch diesen Vorfall gestört⁸⁶), so dürfte der Grund darin liegen, daß man zur Zeit der in Châlons-sur-Marne vollzogenen Doppelwahl dem zwar bereits erhobenen⁸⁷), aber bis zum Empfang des Palliums⁸⁸) noch nicht alle erzbischöflichen Rechte ausübenden Elekten Heinrich von Frankreich bestritt, die Bestätigung eines der beiden Kandidaten vorzunehmen.

Erst diese durch die Formulierung in JL 10910 sowie durch Adressaten und Wortlaut von JL 11115 sich nahelegende und durch andere Zeugnisse zu stützende Annahme erklärt zur Genüge, warum Heinrich von Frankreich zum Zeitpunkt der in Châlons-sur-Marne vorgenommenen Doppelwahl seine Metropolitenrechte gar nicht zur Geltung bringen konnte.

Daß er selber jedoch gezögert oder gar sich geweigert hätte, den nunmehr vom Papst anerkannten Elekten Guy de Joinville zu konsekrieren, wird man aus JL 11115 nicht herauslesen dürfen⁸⁹). Hätte eine solche Verzögerung oder gar Weigerung doch mit großer Wahrscheinlichkeit päpstliche Eingriffe in die Metropolitenrechte heraufbeschworen, wie das Beispiel des Reimser Erzbischofs Rainaud deutlich zeigte, dessen Weigerung, Lambert 1093 zum Bischof von Arras zu konsekrieren, zu einem Eingreifen Urbans II. geführt hatte⁹⁰), — ein Beispiel, das in der

Remensis ecclesie in einem Suffraganbistum erfolgen. Zu Laureta vgl. F. Rousseau, Henri l'Aveugle, comte de Namur et de Luxembourg, 1136—1196 (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège 27, 1921) S. 67.

⁸⁶) ... *Catalaunensium electus ... disposuit humiliter et intendit uoluntati et beneplacito venerabilis fratris nostri Henrici archiepiscopi uestri, quem cum ipsa pariter Remensi ecclesia plurimum sibi uidet hac occasione turbatum, omnimodis acquiescere ...*

⁸⁷) Vgl. dazu oben Anm. 15.

⁸⁸) Über die im 12. Jahrhundert keineswegs eindeutig entschiedene Frage, welche Rechte ein Metropolit vor Empfang des Palliums hatte, vgl. oben Anm. 15. Wie Benson S. 175 mit Anm. 14, zeigt, hatte er nicht einmal das Recht, einen erwählten Suffragan zu konsekrieren, wenn er selber bereits konsekriert war.

⁸⁹) Damit soll jedoch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß Heinrich von Frankreich die Konsekration des Elekten von der Leistung bestimmter Genugtuungen abhängen lassen wollte.

⁹⁰) Vgl. JL 5490, JL 5491, (1093) X 11, sowie JL 5515, (1094) III 25; dazu Sp ro e m b e r g (wie Anm. 77) S. 37—40 (S. 144—146).